

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 503/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Moshe S. [REDACTED],

W. [REDACTED]straße [REDACTED] (I. [REDACTED]straße),

H. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],

- als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. August 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt in Auslegung nicht revisiblen Landesrechts fest, daß für den Widerruf zunächst das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstraße zuständig war. Für den Lauf der Widerrufsfrist kommt es auf die Kenntnis des dort für den Widerruf zuständigen Sachbearbeiters vom Widerrufsgrund an. Blich dieser - trotz gebotener Ermittlungen - untätig, so begann die Widerrufsfrist in dem Augenblick zu laufen, in dem nach den gegebenen Umständen mit der Aufnahme von Ermittlungen hätte begonnen

121

- 3 -

werden müssen (BGH RzW 1968, 139). Der Tatrichter legt ohne Rechtsverstoß dar, es sei bei der großen Arbeitsbelastung der Behörde nicht zu beanstanden, daß der für den Widerruf zuständige Sachbearbeiter der Rechtsabteilung nicht vor dem 3. April 1970 tätig wurde. Dann war die 6-monatige Widerrufsfrist aber bei der Zustellung des Widerrufsbescheids am 28. September 1970 auf keinen Fall abgelaufen.

Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls.

Hai

Dr. Lang

